

"Russland von heute" : seine Verfassung - seine Wirtschaft - sein Recht

Autor(en): **Klenert, Theo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **6 (1926-1927)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-156095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitwirkung verzichtete; und umgekehrt wird der Völkerbund mit seinen unpraktischen militärischen oder wirtschaftlichen „Sanktionen“ unsere Neutralität nicht stark beeinträchtigen.

Umso mehr Veranlassung haben wir, an unserer grundsätzlichen Neutralität festzuhalten.

„Rußland von Heute“

seine Verfassung — seine Wirtschaft — sein Recht.

Von Theo Akenert, Basel.

Dem „Vielen“ und „Wenigen“, was aus Rußland in die Außenwelt gelangt, dem noch „Mehreren“, was über dieses Land mit politischen, ökonomischen, propagandistischen Absichten und Rücksichten gesagt und geschrieben wird, mag hier einmal eine rein sachliche, aus authentischen Quellen schöpfende Betrachtung gegenübergestellt werden.

Aufbau und Verfassung.

Die Union der sozialistischen Sowietrepubliken — die U. S. S. R. —, wie sie im Dezember 1922 nach Beschluß des 10. allrussischen Rätekongresses begründet wurde, ist nach dem Wortlaut der entsprechenden Deklaration „die freie Vereinigung der ihr zugehörigen einzelnen Republiken“ und ist gedacht als Kern der Weltunion sämtlicher noch entstehender sowjetistischer Staaten.

Schon hier also bewußte Ablehnung der in allen Verfassungstatuten sich findenden Begriffe des festumrissenen Staatsgebiets und des geschlossenen Staatsvolkes. Das muß deshalb hervorgehoben und betont werden, um spätere Hinweise oder Wiederholungen zu sparen: Es ist der Ausdruck des Grenzenlosen, des Fließenden, des Unfertigen; die Formulierung der Idee des Wachsens und der Propaganda für die Weltrevolution; ist die einzige Möglichkeit, um den erwarteten, das heißt erhofften Veränderungen zum Voraus gerecht zu werden.

Tatsächlich besteht Rußland heute aus der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowietrepublik, der R. S. F. S. R., aus der Ukrainischen Sozialistischen Sowietrepublik, der U. S. S. R., aus der Weißrussischen Sozialistischen Sowietrepublik, der B. S. S. R., und aus der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowietrepublik, der Z. S. F. S. R., welche ihrerseits wieder aus den Republiken Aserbeidschan mit Baku, Armenien mit Eriwan und Grusien mit Tiflis zusammengesetzt ist. Im Rahmen dieser Darstellung erübrigt es sich, auf die weitere Einteilung einzugehen, es mag aber darauf hingewiesen werden, in welcher politisch-kluger Weise die Neu-Russen auf die schwierigen Nationalitätenfragen Rücksicht genommen haben, die von der Zarenregierung — zum eigenen Schaden — einfach ignoriert wurden; die Einteilung in autonome Republiken, autonome Gebiete und Arbeitskommunen, wie z. B. die der

Wolgadeutschen, mit Bokrowsk zeigt zur Genüge, bis zu welchem Maß und mit welcher Konsequenz diese Nationalitätenpolitik von den Soviets in die Praxis umgesetzt wurde. — Rußland ist weit — und ist es auch unter dem neuen Regime geblieben. So darf man sich nicht wundern, im „Bunde“ auch Glieder zu finden, die Anspruch darauf haben, als staatsrechtliche Kuriosa zu gelten. Hierher gehören die „Volksrepubliken“; das sind Länder, deren Bevölkerung mit Kommunismus rein nichts zu tun hat, noch zu tun haben will und in denen nur die Regierenden Kommunisten — meist Landfremde — sind, wie z. B. in Buchara und Chiva, das seinen alten Namen Choresm wieder angenommen hatte, heute aber bereits wieder von der Partei verschwunden ist, um in die 5. Sozialistische Föderative Sovietrepublik aufzugehen, welche nach dem Muster der transkaukasischen die Gebiete (Oblasti) Usbekistan, Turkmanistan, Kirgisistan, Karakirgisistan und Tadshikistan umfassen und Karakalpakstanrepublik heißen wird. — Die „Republik des fernen Ostens“, das heißt die großen Gebiete östlich des Baikal, ist schon im November 1922, als die Japaner Wladiwostok übergaben, in die oben zuerst genannte Moskauer Republik aufgenommen worden. — Fast unbemerkt von Europa ist auch die Revolutionierung der äußeren Mongolei erfolgt. Die Heimat „Dschingis-Chans“, die heutige Mongolische Volksrepublik, ist zwar bis jetzt noch nicht der Union der Sovietrepubliken beigetreten, wird sich aber dem Einfluß Moskaus kaum mehr entziehen können. Seitdem die chinesenfeindlichen Mongolen ihren „Befreier“, den wie eine abenteuerliche Romanfigur anmutenden Baron Ungern-Sternberg den Bolschewisten auslieferten, seitdem der Bogdo-Chan — der als Inkarnation Buddhas in Urga verehrte Herr der Mongolei „gestorben“ ist, und seitdem China infolge seiner inneren Wirren auf jede außenpolitische Aspiration verzichten mußte, ist die Mongolei ins Schlepptau Moskaus geraten, das diese weiten und wirtschaftlich hochwichtigen Gebiete nicht mehr freigegeben wird.

Doch zurück zum sovietistischen Staatenbund, oder vielmehr Bundesstaat, denn das wesentliche Merkmal der Union ist die föderalistische Bundesstaatsform. Die Bundeshoheit ruht in den Händen des Rätekongresses der U. S. S. R. und — für die Zeit zwischen den Tagungen dieses Kongresses — beim Zentralerexekutivkomitee der U. S. S. R., welches somit de facto die unumschränkte Regierungsgewalt hat. Dieses Exekutivkomitee bildet sich aus dem Rat der Volkskommissäre der U. S. S. R., dem ebenfalls die Regierung in den einzelnen zentralen Kommissariaten entnommen ist. Eine Trennung von legislativer und exekutiver, zwischen dieser und administrativer oder richterlicher Gewalt ist weder stipuliert noch in der Praxis angewandt. Zentrale, gemeinsame Bundeskommissariate — also den Ministerien oder unsern Bundesdepartementen entsprechende Organe — sind eingesetzt für die Angelegenheiten von Militär und Marine, des Verkehrswesens, des Auswärtigen, des Außenhandels und der Post und Telegraphie. Den Kommissariaten für die Justiz, für die Finanzen, für das Ernährungswesen, für die Volkswirtschaft, für die Arbeit, die Arbeiter- und Bauern-

inspektion steht ein Aufsichts- und Einspracherrecht über die sonst auf diesen Gebieten selbständigen territorialen Kommissariate der einzelnen Bundesglieder zu. Gesetze, Dekrete und Verordnungen des zentralen Exekutivkomitees und des Rates der Volkskommissäre sind für alle Bundesrepubliken verpflichtend und beanspruchen Geltung auf dem Gesamtterritorium der Union.

Es besteht also im Rußland von heute ein föderalistisches Bundesstaatsystem, für das sich aber in der übrigen Welt kein ähnliches finden läßt. Wenn ein Vergleich überhaupt gezogen werden kann, so ist es der mit der alten chinesischen Literatenherrschaft, wobei aber der Unterschied nicht vergessen werden darf, daß in Rußland der gleichen Geschlossenheit und Exklusivität der autokratisch Regierenden ein viel minderwertigeres Selektionsprinzip gegenübersteht, dasjenige der Auswahl nach parteipolitisch eng marxistisch-materiell gerichteter Parole. Hier wie dort absolutistische Tendenz, Verzicht auf verfassungsmäßige und gewohnheitsrechtliche Kontrolle, Verzicht auf jede demokratische Methode und Mangel vor allem an einer kritisierenden Presse, welche, Richtungweisend oder unfruchtbar oppositionell, stets gesunde, weil lebendige Mitarbeit verbürgt.

Die Wirtschaft.

Beängstigend wird der Eindruck der Unfertigkeit und der unruhigen Fermentation, wenn man dazu übergeht, die wirtschaftliche Struktur Rußlands kritisch zu untersuchen und nur die Kenntnis der Entwicklung — des Entstehens dieses durch tiefste revolutionäre Störungen und Zuckungen hindurchgegangenen Wirtschaftskörpers — vermag ein Verständnis der heutigen Lage zu gewährleisten. Deutlich sind drei Perioden der sovietistischen Wirtschaft zu unterscheiden, von denen jede einzelne ihre Formen zurückgelassen hat, so daß sich heute ein äußerst buntes Bild dem Auge bietet.

Da ist zuerst die Zerstörung und vollständige Verstaatlichung der kapitalistischen Privatindustrie und Wirtschaft unter Anwendung rigoroser Zentralisierung in den „Centri“ und den „Glavki“. Dieser Versuch mußte scheitern und man kam in der zweiten Periode zur Dezentralisierung und der Einstellung der Staatsbetriebe auf das individualwirtschaftliche Prinzip, das verlangt, daß ein Unternehmen zum mindesten seine Betriebskosten und die Kosten seiner Amortisation zu decken hat. Dieser zweiten, die ebenfalls nicht zum Ziele führte, folgte die dritte Periode, diejenige der neuen ökonomischen Politik der N. S. P. Ihr Wesen besteht darin, daß an Stelle der mißlungenen staatlichen Versorgung des Konsums ein staatskapitalistisches System angenommen wird, welches gestattet, der rein privatwirtschaftlichen Tätigkeit und dem freien Markte Rechte und Möglichkeiten zu geben, die man je nach Bedarf erweitern oder auch reduzieren kann. Das Letztere hat mehr einen propagandistisch-psychologischen Wert für das russische Volk, bezw. für die sovietistische Phraseologie, denn hauptsächlich Zweck der N. S. P. ist, Rußland in den Weltverkehr wieder einzubeziehen, was nur dadurch

erreichbar gemacht wird, daß man dem internationalen Handel die Wege freigibt. Dieser ist privatkapitalistisch, er verlangt Sicherheiten; sie zu schaffen, ist der Zweck der neuen ökonomischen Politik. In Form der Konzessionen versucht sie ausländisches Kapital nach Rußland zu ziehen. Schritt für Schritt opfert Rußland kommunistische Wirtschaftspositionen; von den zahlreichen Staatsmonopolen besteht nur noch das Außenhandelsmonopol, doch auch dieses mußte sich bereits Durchlöcherungen im Interesse der Konzessionspolitik gefallen lassen. Neben Hunderten von Staatsrueten, neben den auf monopol-anstaltsartiger und genossenschaftlicher Basis arbeitenden Betrieben, laufen die gemischt-wirtschaftlichen und die rein privat-kapitalistischen Industrie- und Handelsunternehmen in der Form des Individual- oder des aktienmäßigen Betriebes. Auf der einen Seite Staatsarbeiter- und Beamtenverhältnis, auf der anderen freie Wahl der Arbeiter und freie Verfügung über die Produktionsergebnisse, mit keiner anderen Beschränkung, als die durch das genehmigungspflichtige Statut der Aktiengesellschaft oder den Konzessionsvertrag vorgeschriebene. Vollständig frei ist der handwerksmäßige Kleinbetrieb. Eine Fülle der verschiedensten Organisationsformen, alle zusammen verbunden aber durch die Tatsache des Standortes in einem Land, dessen Verwaltung nicht konsolidiert und mit einer Bürde belastet ist, die sie handlungsunfähig macht, sobald die marxistische Phrasologie nicht mehr ausreicht, um einen Fall zu schlichten, oder Widersprüche auszugleichen.

Es ist außerordentlich schwer, alle diese neu entstandenen, oder entstehenden Wirtschaftsformen auf einen in Westeuropa geläufigen Begriff zu bringen; leichter und erfolgreicher ist, ihre Wirkungen darzustellen. Das heutige Rußland hat seinen Arbeitsmarkt und seine Arbeitslosenkrise, es hat seine Streike und Lohnbewegungen, es hat seine Industrieförderungs- und Exportpolitik, es unterscheidet sich wirtschaftlich überhaupt nicht allzusehr von den europäischen Ländern und, vom hiesigen Standpunkt aus betrachtet, ist es ein bis zum Staatskapitalismus weitergeschrittener Komplex, ein Gebiet, dessen Wirtschaft durch weitgehende sozialrechtliche Eingriffe überlastet erscheint, und das unter der sich daraus ergebenden Überbureaukratisierung und Dekretierung schwer zu leiden hat. Ob es durch die neu eingeschlagene Wirtschaftspolitik nur in ein Zwischenstadium hineingedrängt worden ist, das in die Verwirklichung seiner kommunistischen Ideale einmünden wird, ob es näher oder entfernter von diesem Ziele steht als am Anfang der Revolution, ob sich kommunistische Ideale jemals mit den ökonomischen Notwendigkeiten vereinen lassen und in welcher Form? Das alles steht hier nicht zur Diskussion. Die Frage ist lediglich dahin zu präzisieren, ob Rußland in eine privat-kapitalistische Ara zurückbiegt oder nicht.

Da es keinen Zweck hat, sich in Spekulationen oder Prophezeiungen zu verlieren, so seien als Antwort ein paar Tatsachen festgestellt. In zwei bis drei Jahren will Rußland seine industrielle Vorkriegsproduktion wieder erreicht haben; sie soll heute zu 55 %, sowie die landwirtschaftliche zu 85 % erreicht sein. Auch hofft Rußland durch seine or-

ganisatorischen Fähigkeiten die psychologischen Voraussetzungen schaffen zu können für eine Reihe von Jahren der friedlichen Entwicklung. Zur Herbeiführung einer für das kommunistische Regime zuverlässigen Landbevölkerung rechnet es 50 Jahre.

Man sieht, Rußland hat Zeit, der Russe nahm sich von jeher viel Zeit, er kann warten, und dieser Wille zum langsamen Weiterschreiten ist von derartig asiatischem Typus, daß er europäischen Gehirnen kaum verständlich ist. Er paßt nicht in unser Arbeits- und Lebenstempo, aber so lange er Rußland genehm ist, so lange kann an eine Rückkehr zum Privatkapitalismus nicht gedacht werden; die Tendenz weist eher in entgegengesetzter Richtung. Rußland wird in langsamem Fortschreiten seine Wirtschaft aus der staatskapitalistischen Fessel lösen in dem Ausmaße, als es die Notwendigkeit der Teilnahme am Weltverkehr fordert, und diese Forderung wird kategorisch sein, ist es schon, und sie wird auch weitgreifend sein. Aus der unmöglichen Isolierung muß Rußland heraus um seiner selbst willen, und um der anderen willen muß es Opfer an seinen kommunistischen Einrichtungen bringen. Wo der Ausgleich stattfindet, ist nicht zu sagen, daß er stattfinden wird, ist sicher.

Recht und Gesetzgebung.

Das ewige Ringen zwischen Stoff und Form — zwischen sozial-ökonomischer Bedingung und gesetzlich geregelter Äußerung — zwischen Wirtschaft und Recht ist in Rußland zum alles verheerenden Großkrieg ausgeartet, der mit der „Veröffentlichung“ jeder privaten Rechtsphäre eine entbehrungsreiche, durch Hungersnot gekennzeichnete Niederlage brachte und der jetzt zum Abschluß eines Waffenstillstands mit dem Privatrecht in der R. G. B. geführt hat. Die sogenannte „revolutionäre Gesetzgebung“ hat begonnen und man hat schon ein schönes Stück Arbeit hinter sich gebracht, dem natürlich die Eile, mit der es geleistet wurde, deutlich an der Stirne geschrieben steht. Die Eindeutigkeit der Formulierungen läßt zu wünschen übrig und die Tatsache, daß man an Stelle des juristisch geschulten Redaktors den gläubigen Marxisten vorzog, hat der Fassung der Gesetze nicht zum Vorteil gereicht. Dazu kommt noch, daß man — nolens, volens — der Rezeption alten zaristischen und fremden Rechts Tür und Tor geöffnet hat, ohne sich an die präzise Form zu halten.

Es berührt komisch, im roten Sovietstaate, in dem alles und jedes zur öffentlichen Sphäre geschlagen worden war, heute ein Zivilgesetzbuch zu finden, das sich von den westlichen Brüdern nur wenig unterscheidet, in den Zeitungen Artikel und Kommentare zu lesen von Kommissionsverhandlungen über die Einführung eines Handelsgesetzbuches nach deutschem Muster und von Dekreten oder von deren Vorbereitung zu erfahren, die sich mit dem Börsen-, Markt- und Handelswesen oder der Steuerform befassen. Die den ausländischen Kapitalisten versprochenen Bevorzugungen sind bekannt, es mag hier nur auf die am 8. März 1923 erfolgte Bildung des Hauptkonzessionsausschusses beim Rat für Arbeit und Abwehr hingewiesen werden, der selbst einen Teil der zentralen Ge-

gesetzgebungs- und Verwaltungsinstantz bildet. Das Zivilgesetzbuch — einschließlich des Aktienrechts — erschien schon früher und das Handelsgesetzbuch ist — obwohl noch nicht erschienen — in seinen einzelnen Materien bereits in Geltung, die man auf dem Wege des Dekrets in Wirkung gesetzt hat.

Im Rahmen dieses Aufsatzes kann nicht auf die interessanten Einzelfragen eingegangen werden. Für Europa und auch für die Schweiz stellen sich nur zwei, deren Beantwortung wichtig ist. Die erste ist die nach der Möglichkeit der Beteiligung des Auslandes an der russischen Wirtschaft, und die zweite diejenige nach der Stellung der fremden Unternehmung im Falle eines Konfliktes mit der Sowietregierung.

Die erste Frage ist zu bejahen. Es ist heute möglich, mit Rußland in geschäftlichen Verkehr zu kommen; die Beispiele der Staaten, die mit Rußland zu einem Handelsabkommen gelangt sind, beweisen es. Italien hat bereits nach dem kleineren Nachkriegsrußland mehr exportiert als vor dem Kriege ins größere Rußland. Die rechtlichen Grundlagen für eine Handelstätigkeit sind heute in Rußland gegeben und die internationale Regelung ist den Handels- und Staatsverträgen vorbehalten.

Diese bejahende Antwort auf die erste Frage wird jedoch illusorisch durch das Nein, das der zweiten entgegenzustellen ist. Im Konfliktfall ist der Fremde einem parteipolitischen Gerichte ausgeliefert. Auch die den unglücklichen Namen „Arbitragekommissionen“ tragenden Instanzen sind nichts anderes als ein Sondergericht für das Gebiet der Staatswirtschaft. Es bliebe nichts übrig als die Verwaltungsbeschwerde, der jedoch nur ein sehr problematischer Wert zukommt. Die Schaffung eines ganz unpolitischen und unabhängigen Handelsgerichtes, wie es Rußland unbedingt braucht, ist noch nicht verwirklicht.

Doch Alles in Allem genommen hat die N. E. P. in Rußland eine Ära eröffnet und weitergeführt, die auf wirtschaftlichem Gebiet dieses Land an die westeuropäischen angenähert hat, so daß die Tage seiner Isolierung der Vergangenheit angehören dürften. Eine Reihe von Konzessionären sind bereits tätig, es mag nur an die wichtigsten erinnert werden, an die Harriman'sche Manganerz- und an die Lena Gold Fields Ltd.-Konzessionen.

Die Periode der Aufnahme der internationalen politischen und Handelsbeziehungen zu Sowietrußland ist längst schon eingeleitet; de facto stehen heute bereits die meisten Staaten mit ihm im Handelsverkehr. Zu den Wenigen, abseits stehenden, gehört die Schweiz, die man in Moskau mit dem Wirtschaftsboykott zu belegen für gut fand, obwohl es ein offenes Geheimnis ist, daß ein solcher Boykott von Land zu Land bei sonst friedlichen Beziehungen sich nie und nimmer durchführen läßt und sich in nichts von einer sogenannten „papierenen Blockade“ unterscheidet.

Daß die Schweiz ihre Beziehungen zu Rußland in nicht allzu ferner Zeit aufnehmen wird, steht heute fest. Die letzten über Paris geführten Unterhandlungen sind zwar abgebrochen worden, was bei der Lage der Dinge nicht anders möglich, weil die Verhandlungsplattform nicht ge-

nügend solide war. Zwei Dinge waren es, die einen Erfolg von allem Anfang an zweifelhaft erscheinen ließen: Die Einbeziehung der Frage nach der Teilnahme Rußlands an der vorbereitenden Abrüstungskonferenz auf Schweizerboden und die Belastung der Verhandlungsbasis mit der Worowski-Angelegenheit, die bekanntlich zu einer politischen Marktware gestempelt worden ist. Der erste Punkt erledigt sich durch die Entscheidung des Völkerbundesrates von selbst, und der zweite wird — einmal aus der Reihe der Kompensationsobjekte herausgehoben — unter vorbehaltloser Anerkennung der schweizerischen Justizhoheit nicht allzu schwer zu behandeln sein. Empfehlenswert wäre unter allen Umständen eine direkte Fühlungnahme der beiderseitigen Regierungen — etwa über die schweizerische Gesandtschaft in Berlin. Es gibt keinen Grund gegen eine solche, sie verdient entschieden den Vorzug, weil dabei eine Vereinigung des Verhandlungsstoffes viel leichter erfolgen kann und die Gefahr vermieden bleibt, daß eine Verquickung mit anderen Problemen zu befürchten ist. Die grundsätzliche Zustimmung zur Wiederaufnahme normaler Beziehungen liegt vor, die Mittel und Wege dazu werden zu finden sein!

Die Entvölkerung unserer Hochgebirgstäler.

Von Max Dehslin, Altdorf.

In der Dezembersession 1917 des Nationalrates reichte Nationalrat Schär von Langnau im Emmental mit 14 Mitunterzeichnern ein Postulat ein mit dem Inhalte: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und innert nützlicher Frist darüber Bericht zu erstatten, ob nicht Maßnahmen getroffen werden könnten, um der drohenden Entvölkerung unserer Berg- und Landgemeinden, insbesondere der Gefahr einer allzustarken Abwanderung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte nach Beendigung des Weltkrieges zu steuern.“ Bundesrat Schulthess nahm damals die wohlbegründete Eingabe zur Prüfung entgegen, und das schweizerische Bauernsekretariat hat im April 1919 auf bundesrätliches Verlangen hin ein einläßliches Gutachten zur Frage ausgearbeitet (Maßnahmen zur Bekämpfung der Entvölkerung der Berg- und Landgemeinden. Gutachten zum Postulat Schär. Brugg, 1919). Seither wurde in unseren Räten viel für und gegen diese Angelegenheit gesprochen, denn es gibt seltsamerweise auch Gegner dieser Sache. Und doch sollte man glauben, daß das gesamte Schweizervolk die wahre Schwere dieser Frage erkannt habe; denn es geht um weit mehr als nur um die Erhaltung der Hochgebirgsbevölkerung und vollwertigen Landbevölkerung. Es geht dabei auch um die Erhaltung eines der wichtigsten Glieder unserer Schweizerart!

Nationalrat Seiler, Wallis, griff im Parlamente die Frage erneut auf und trat für einen vermehrten Straßenbau mit weitgehender Unter-